

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
NIEDERLASSUNG ZSCHOPAU
Postfach 929 | 09009 Chemnitz

Zweckverband Am Sachsenring
Zweckverbandsvorsitzender Herr Kluge
Altmarkt 41
09337 Hohenstein- Ernstthal

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Frau Rottloff

Durchwahl
Telefon +49 371 4660-1216
Telefax +49 371 4660-1095

hermi. rottloff@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

nachrichtlich: Landkreis Zwickau; SMWA Referat 64

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5.12-4082/190/4-2017

Zuweisung des Freistaates Sachsen im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahme „Am Sachsenring“

Antrag vom 05.12.2016
Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke nebst Erläuterungen, vorgelegt per E-Mail an das SMWA am 25.4.2017, 27.04.2017 und 06.11.2017

Chemnitz,
20. November 2017

FESTSETZUNGSBESCHEID

1. Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr setzt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr für die Realisierung der von der FIM geforderten „**Sicherheitstechnischen Maßnahmen 2017 am Sachsenring**“ für den

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Zschopau

www.lasuv.sachsen.de

Dienstgebäude 1
Hans-Link-Straße 4
09131 Chemnitz

Dienstgebäude 2
Dresdner Straße 154
09131 Chemnitz

Dienstgebäude 3
Hans-Link-Straße 5
09131 Chemnitz

Zweckverband „Am Sachsenring“

zweckgebunden und unter nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen eine Zuweisung als einen Festbetrag in Höhe von

Parkplätze befinden sich neben den jeweiligen Dienstgebäuden

1.935.600,00 EUR

fest.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Diese Steuermittel werden auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Die auf der Grundlage dieses Bescheides zugewiesenen Mittel sind ausschließlich für den sicherheitstechnischen Umbau der Rennstrecke Sachsenring gemäß Spezifizierung im Antrag vom 05. Dezember 2016 zu verwenden

Die Zuweisung erfolgt als Ad-hoc-Beihilfe im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Der Antragsteller hat mit Erklärung vom 4. Mai 2017 der Veröffentlichung der Angaben gemäß Artikel 9 Abs. 1 AGVO im Transparency Award Module zugestimmt.

2. Finanzierungsplan

Die Höhe der Zuweisung beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben. Grundlage ist die mit E-Mail vom 25.4.2017 vorgelegte Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke der künftigen Grundstücksgesellschaft am Sachsenring GmbH & Co. KG, welche die Maßnahme nebst aller Rechte und Pflichten aus diesem Bescheid nach Abschluss ihrer Gründung übernehmen wird

Gesamtausgaben:	2.419.500,00 EUR
nicht förderfähige Ausgaben	0 EUR
Zuwendung	1.935.600,00 EUR
Eigenmittel	483.900,00 EUR

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigenmittel in der Höhe, in der sie gemäß vorgelegter und diesem Bescheid verbindlich zugrunde gelegter Wirtschaftlichkeitslückenberechnung mit dem Vorhaben erwirtschaftet werden, nicht mittels ergänzender Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) finanziert werden dürfen (vgl. Nebenbestimmung 6).

3. Für das Vorhaben wurde die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt und durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr am 03. Februar 2017 genehmigt.

4. Nebenbestimmungen

1. Für die Fördermaßnahme gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO). Diese sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2. Der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke liegt ein Investitionszeitraum von zehn Jahren zugrunde. Der Antragsteller hat die Bewilligungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten, sofern
 - a) das zuständige Finanzamt einen hiervon abweichenden steuerlichen Abschreibungszeitraum festsetzt oder
 - b) die Nutzung der Anlage während des Investitionszeitraums dauerhaft so geändert wird, dass keine Sportinfrastruktur oder multifunktionale Freizeitinfrastruktur im Sinne des Art. 55 AGVO mehr vorliegt.

Im Falle der Variante a) ist die Wirtschaftlichkeitslückenberechnung an den abweichenden steuerlichen Abschreibungszeitraum anzupassen. Errechnet sich hiernach eine geringere Wirtschaftlichkeitslücke als im Bescheid festgesetzt, wird die Differenz zurückgefordert.

Im Falle der Variante b) wird geprüft, ob der Finanzierungsanteil, der auf eine nicht mehr nach Art. 55 AGVO freigestellte Nutzung der Anlage entfällt, zurückgefordert werden muss.

3. Die erforderlichen Bauleistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der bautechnischen Vorschriften auszuführen.
4. Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 4 zu § 44 SäHO zu erstellen und bis zum 31. März 2018 vorzulegen.
5. Die Erteilung von Aufträgen für Baumaßnahmen durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.
6. Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 14017/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 von 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.
7. Die Festsetzung der Pachteinahmen ist auf der Grundlage der Erläuterungen der Steuerberater des Antragstellers vom 25.4.2017 und der Bestätigung des Gutachterausschusses des Landkreises Zwickau vom 27.4.2017 als marktüblich anzuerkennen.
8. Der Antragsteller hat alle Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der AGVO erfüllt sind, ab dem Bewilligungsdatum 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Europäische Kommission kann diese Unterlagen überprüfen.
9. Laut Verwaltungsvorschrift zu § 44a SäHO besteht eine Publizitätspflicht ab einem Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen von mindestens 25 TEUR.
10. Sofern eine Bautafel errichtet wird, ist auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt zu verweisen: „Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.“ Der Text ist hervorzuheben und angemessen auf dem Bauschild zu vermerken. Neben dem Text ist das Landes

signet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landes-
signets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der
jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

Auszahlung:

1. Die Auszahlung der mit diesem Bescheid festgesetzten Zuweisung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides auf das vom Empfänger dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr genannte Konto.
2. Die Auszahlung kann beschleunigt werden, indem die im beigefügten Formblatt enthaltenen Erklärungen (Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsverzicht) umgehend gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr abgegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24,
01099 Dresden,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen,
Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3,
04129 Leipzig,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73,
08523 Plauen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen,
Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen
eingelegt werden.



Michael Stritzke
Niederlassungsleiter

Anlagen:

Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO
Empfangsbekanntnis